
§1. Zweck des Vereins

- (1.) Der Verein hat den Zweck, die Verbreitung moderner Informationsverarbeitungs-Technologie, insbesondere unter Berücksichtigung des Betriebssystems OS/2 und unter Zuhilfenahme elektronischer Kommunikation, und deren Anwendung zu fördern, Fort- und Weiterbildung für die Allgemeinheit in diesem Bereich zu ermöglichen und besonders auch die Jugend hierfür zu begeistern, Aufklärungsarbeit zu leisten sowie die Förderung der Völkerverständigung durch Zusammenarbeit in diesen Bereichen.
- (2.) Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung des Vereinszwecks ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet.
- (3.) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (4.) Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - (a.) Koordination der Tätigkeiten der Mitglieder
 - (b.) Sicherstellung des Informationsflusses der Mitglieder
 - (c.) Aus- und Durchführung überregionaler Aufgaben
 - (d.) Vorhalten und Betreiben von Datenbanken, Kommunikationsplattformen und ähnlichen dem Zurverfügungstellen von Informationen dienlichen Einrichtungen.
 - (e.) Bereitstellen von Software, Literatur und anderen der Fortbildung dienlichen Unterlagen
 - (f.) Vermittlung von Kontakten
 - (g.) Pressearbeit
 - (h.) Sonstige dem Vereinszweck dienliche Aktivitäten
- (5.) Der Verein kann zur Erreichung des Vereinszwecks Mitglied in anderen Vereinen werden.

§2. Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1.) Der Verein führt den Namen "TeamOS/2 Deutschland" und hat seinen Sitz in Osnabrück.
Der Verein führt den Kurznamen "TeamOS/2 Deutschland".
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Der Name wird sodann mit dem Zusatz versehen eingetragener Verein (e.V.).
- (2.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3. Mitgliedschaft

- (1.) Ordentliches Mitglied können eingetragene und nicht eingetragene Vereine sowie Gesellschaften bürgerlichen Rechts werden, sofern diese
 - (a.) eine dem Wesen nach ähnlichen Zweck dienen wie der "TeamOS/2 Deutschland",
 - (b.) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgen und die Vorschriften der Abgabenordnung in Bezug auf die Gemeinnützigkeit befolgen,
 - (c.) im Falle von Gesellschaften bürgerlichen Rechts turnusmäßig nach schriftlich festgelegten Regeln, die dem "TeamOS/2 Deutschland" vorab und nach jeder Änderung vorzulegen sind, einen mit Vertretungsbefugnis und Vollmacht für die Stimmabgabe ausgestatteten Gesellschafter als Vertreter nach demokratischen Grundsätzen zu wählen. Die Regeln, nach denen dieser Vertreter zu wählen ist, müssen mindestens die Dauer der Amtsperiode und das Verfahren zur Wahl und Abwahl des Vertreters enthalten. Die Wahl ist schriftlich zu dokumentieren und dem Verein vorzulegen.
- (2.) Fördermitglied kann jede juristische und natürliche, an den Vereinszwecken interessierte, Person werden.
- (3.) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.
- (4.) Natürliche Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben oder die maßgeblich zur Erreichung der Vereinszwecke beitragen, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1.) Ordentliche Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Ausgenommen von den Gründungsmitgliedern steht das Stimmrecht den in Satz 1 genannten Mitgliedern erst nach einer ununterbrochenen Dauer der Mitgliedschaft von 6 Kalendermonaten zu. Mitglieder, die mit der Entrichtung des Beitrages oder eines Teiles davon für mehr als 3 Monate im Rückstand sind, haben kein Stimmrecht.
- (2.) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

-
- (3.) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
 - (4.) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder beim Erlöschen des Vereins dürfen sie nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
 - (5.) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - (a.) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - (b.) alles zu unterlassen, was geeignet ist, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu schädigen,
 - (c.) Nichtmitglieder zu ermutigen, Mitglied zu werden,
 - (d.) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - (e.) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten,
 - (f.) Fragen der regionalen Zuständigkeit bis zur Regelung durch den Verein im gegenseitigen Einvernehmen zu lösen,
 - (g.) bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder zwischen Mitglied und Verein an Stelle des ordentlichen Gerichts für die Nachprüfung ein Schiedsgericht anzurufen. Dies gilt für Mitglieder in Form von Gesellschaften bürgerlichen Rechts ebenfalls für Streitigkeiten der Gesellschafter untereinander oder zwischen Gesellschaft und Gesellschafter.

§5. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1.) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich zu begründen. Der Antragsteller kann gegen die Ablehnung Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- (2.) Die Mitgliedschaft endet
 - (a.) durch Tod,
 - (b.) durch Austritt,
 - (c.) durch Ausschluß.
 - (d.) bei Auflösung oder Löschung.

-
- (3.) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist für ordentliche Mitglieder eine jährliche Kündigungsfrist zum Schluß des folgenden Kalenderjahres, für sonstige Mitglieder und natürliche Personen jedoch nur eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluß des Kalenderjahres einzuhalten. Beim Vorliegen außerordentlicher nachgewiesener Notlagen, Härten oder außergewöhnlicher Umstände kann der Vorstand von der Kündigungsfrist absehen und einem Ausscheiden zum Monatsende zustimmen. Bei der Beurteilung der Notlage, der Härte oder der außergewöhnlichen Umstände sind vom Vorstand strenge Maßstäbe anzulegen.
- (4.) Der Ausschluß erfolgt,
- (a.) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von 3 Monatsbeiträgen im Rückstand ist,
 - (b.) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins,
 - (c.) wegen unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
 - (d.) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- (5.) Über den Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Satzung einer Frist von mindestens vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschuß ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
- (6.) Gegen diesen Beschuß ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muß innerhalb einer Frist bis zum 15. des Monats, der auf den Monat folgt, an dem der Ausschließungsbeschuß zugegangen ist, schriftlich beim Vorstand erfolgen. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
- (7.) Wird der Ausschließungsbeschuß vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluß sei unrechtmäßig.
- (8.) An Stelle des ordentlichen Gerichts tritt für die Nachprüfung von Vereinsausschlüssen ein Schiedsgericht.
- (9.) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder Spenden ist ausgeschlossen.
-

§6. Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

- (1.) Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, deren Höhe von der Mitgliederversammlung für ordentliche Mitglieder und für Fördermitglieder getrennt festgesetzt werden. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ermächtigen, die Aufnahmegebühr und den Jahresbeitrag festzusetzen. Eine erteilte Ermächtigung gilt für die Zukunft und kann durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen wieder aufgehoben werden.
- (2.) Die Höhe des Jahresbeitrages ordentlicher Mitglieder erfolgt linear nach den Mitgliederzahlen des Mitglieds. Der Jahresbeitrag wird je Mitglied des Vereinsmitgliedes festgelegt. Als Stichtag für die Festlegung des Jahresbeitrages gilt der Mitgliederbestand des 01.01. des Jahres, in dem die Beitragspflicht entsteht. Der Mitgliederbestand des Mitglieds zu diesem Stichtag ist dem Verein bis zum Ende des Monats, der auf den Stichtag folgt, schriftlich mitzuteilen. Bei Versäumnis dieser Pflicht kann der Verein den Beitrag nach freiem Ermessen, jedoch nicht von einem niedrigeren Mitgliederbestand als zum letzten Stichtag ausgehend und unter Beachtung objektiver Gesichtspunkte festlegen. Sobald das Mitglied seiner Pflicht zur Meldung des Mitgliederbestandes nachkommt, ist der Beitrag für jeden Monat, der auf den Monat folgt, in dem die nachträgliche Meldung erfolgt, anteilig auf die tatsächliche Beitragspflicht anzupassen. Sollten hierdurch Erstattungen notwendig werden, so werden diese mit zukünftigen Beiträgen verrechnet.
- (3.) Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt oder ausgeschlossen wird. Tritt ein Mitglied während des laufenden Jahres ein, so ist für jeden verbleibenden vollen Monat des Kalenderjahres zzgl. des Monats, in dem das Mitglied eintritt, 1/12 des Jahresbeitrages zu entrichten. Entstehende Beträge sind auf volle Mark aufzurunden. Nach Einführung einer einheitlichen europäischen Währung sind diese auf volle Euro aufzurunden.
- (4.) Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Aufnahmegebühr zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen. Das Recht zu den gleichen Maßnahmen steht dem Vorstand unter denselben Voraussetzungen auch bezüglich der Jahresbeitrages zu. Das Vorliegen der Bedürftigkeit hat unter Offenlegung der Bücher zu erfolgen. Bei Wegfall der Voraussetzungen kann der Vorstand den Wegfall dieser Vergünstigungen für zukünftige Beiträge beschließen. Das Mitglied ist verpflichtet, den Wegfall der Bedürftigkeit dem Vorstand anzuzeigen.

-
- (5.) Zum 15. Februar, 15. April, und zum 15. August des Geschäftsjahres haben alle Mitglieder jeweils ein Viertel des Jahresbeitrages zu entrichten. Der gesamte Jahresbeitrag ist zum 15. November des laufenden Jahres zu bezahlen.

§7. Organe des Vereins

- (1.) Die Organe des Vereins sind:
- (a.) Der Vorstand,
 - (b.) die Mitgliederversammlung.

§8. Der Vorstand

- (1.) Der Vorstand besteht aus:
- (a.) dem 1. Vorsitzenden,
 - (b.) dem 2. Vorsitzenden,
 - (c.) dem Schriftführer,
 - (d.) dem Kassierer.
- (2.) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von einem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten.
- (3.) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4.) Zum Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als EUR 1000,- belasten, ist sowohl der 1. Vorsitzende als auch der 2. Vorsitzende bevollmächtigt. Die Vollmacht des 2. Vorsitzenden gilt im Innenverhältnis jedoch nur für den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden. Für den Abschluß von Dienstverträgen sowie für Grundstücksverträge wird die Vertretungsmacht des Vorstandes insofern eingeschränkt, als hierfür die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (5.) Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift eines Vorsitzenden oder des Kassierers.
- (6.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Zum Vorstand kann jede Person mit vollendetem 21. Lebensjahr gewählt werden.
- (7.) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden berufen

werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit muß der 1. oder 2. Vorsitzende binnen 3 Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlußfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlußfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand faßt die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

- (8.) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Mitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§9. Die Mitgliederversammlung

- (1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres, außerhalb stattfindender Schulferien, durch den Vorstand einzuberufen.
- (2.) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Anträge sind spätestens drei Tage vor der Versammlung beim Schriftführer einzureichen. Verspätete Anträge können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmt. An Stelle der Schriftform kann eine Bekanntgabe nach Maßgabe des 16 Absatz 1 (Seite 10 der Satzung) treten.
- (3.) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 4. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. Das Verlangen kann ebenfalls vom 4. Teil der stimmberechtigten Mitglieder nach Maßgabe des 16 Absatz 1 (Seite 10 der Satzung) erfolgen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen. An Stelle der Schriftform kann eine Bekanntgabe nach Maßgabe des 16 Absatz 1 (Seite 10 der Satzung) treten.
- (4.) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit muß der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf die besondere Beschlußfähigkeit hinzuweisen.

§10. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1.) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a.) die Wahl des Vorstandes,
 - (b.) die Wahl von einem Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Der Kassenprüfer hat das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung hat er der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Bei vorzeitigen Ausscheiden bestimmt der Kassenprüfer einen Ersatzmann bis zum Ende der regulären Amtszeit.
 - (c.) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes des Kassenprüfers und Erteilung der Entlastung,
 - (d.) Aufstellung des Haushaltsplanes,
 - (e.) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - (f.) Die Festsetzung von Richtlinien für die Erhebung von Gebühren zum Bezug oder der Bereitstellung oder der Zurverfügungstellung von Kommunikationsdiensten, Datenbankanwendungen und verwandten Leistungen. Sofern keine konkrete Festsetzung der Gebühr und Aufteilungsschlüssel durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird diese innerhalb der vorgegebenen Richtlinien dem Vorstand aufgrund der Unvorhersagbarkeit und kurzfristigen Änderung von Telekommunikations-, Personal-, EDV- und sonstiger in diesem Zusammenhang auftretenden Kosten überlassen,
 - (g.) Die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten,
 - (h.) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

§11. Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1.) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
- (2.) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung so viele Stimmen, wie seine die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung bestehende Beitragspflicht begründende Mitgliederzahl.
- (3.) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

- (4.) Die Mitgliederversammlung faßt Ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (5.) Die Beschlußfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (6.) Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie des Kassenprüfers erfolgt geheim, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied darauf anträgt, sonst durch offene Abstimmung.
- (7.) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie des Kassenprüfers ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- (8.) Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 5 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§12. Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

- (1.) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2.) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§13. Satzungsänderung

- (1.) Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

-
- (2.) Eine Änderung der Vereinszwecke kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluß, der eine Änderung des Vereinszweckes enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§14. Vermögen

- (1.) Alle Beträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
- (2.) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§15. Schiedsgericht

- (1.) Wenn der vereinsinterne Instanzenzug ausgeschöpft ist, so tritt für eine Nachprüfung aller Streitigkeiten zwischen den Vereinsmitgliedern untereinander, als auch für eine Nachprüfung von Streitigkeiten zwischen Verein und Mitgliedern an Stelle des ordentlichen Gerichts ein Schiedsgericht.
- (2.) Das Schiedsgericht setzt sich aus je einem von jeder Partei zu ernennenden Schiedsrichter als Beisitzer, sowie einem von diesen beiden Schiedsrichtern zu wählenden Obmann zusammen. Die antragstellende Partei muß dem Gegner ihren Schiedsrichter schriftlich mit der Aufforderung bezeichnen, innerhalb einer einwöchigen Frist seinerseits einen Schiedsrichter zu benennen.
- (3.) Die Beisitzer versehen ihr Amt als Ehrenamt.
- (4.) Der Obmann erhält ein Honorar, das drei Rechtsanwaltsgebühren aus dem vom Schiedsgericht festzusetzenden Streitwert entspricht.
- (5.) Ist in dieser Satzung nichts anderes geregelt, so gelten die Vorschriften der ZPO entsprechend.

§16. Formvorschriften

- (1.) Dort, wo in dieser Satzung die Schriftform gefordert ist, kann an Stelle eines Briefes auch eine elektronische Nachricht an den Empfänger treten. Dies gilt nicht, wo die eingeschriebene Form laut der Satzung zwingend vorgeschrieben ist.

§17. Vereinsinterne Kommunikation

- (1.) Bekanntmachungen des Vorstandes oder des Kassenprüfers an die Mitglieder werden in einem allgemein den Mitgliedern und deren Mitgliedern zur Verfügung gestellten elektronischen Nachrichtenforum in vom Vorstand zu beschließender, möglichst plattformunabhängiger Ausführung bekanntgegeben. In diesem Nachrichtenforum können auch Einladungen zu Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ausgesprochen werden. Schreibrecht haben die Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer. Leserecht hat jedes Vereinsmitglied und dessen Mitglieder. Der Nichtbezug dieses Nachrichtenforums aus nicht vom Verein zu vertretenden Gründen führt nicht zu einer Einspruchsmöglichkeit von Seiten des Mitgliedes bei versäumter Kenntnisnahme der entsprechenden Mitteilungen.
- (2.) Zu vereinsinternen Diskussionszwecken wird ein allgemein den Mitgliedern und deren Mitgliedern zur Verfügung gestellte Nachrichtenforen in vom Vorstand zu beschließender, möglichst plattformunabhängiger, Ausführung errichtet. In diesem Nachrichtenforum können auch Anträge zu Tagesordnungen gestellt werden, sowie Anträge zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Schreibrecht haben die Vereinsmitglieder, deren Mitglieder haben das Leserecht. Der Nichtbezug dieses Nachrichtenforums aus nicht vom Verein zu vertretenden Gründen führt nicht zu einer Einspruchsmöglichkeit von Seiten des Mitgliedes bei versäumter Kenntnisnahme der entsprechenden Mitteilungen.
- (3.) Zu vereinsinternen Diskussionszwecken wird ein allgemein den Mitgliedern und deren Mitgliedern zur Verfügung gestellte Nachrichtenforen in vom Vorstand zu beschließender, möglichst plattformunabhängiger, Ausführung errichtet. Schreibrecht haben die Vereinsmitglieder sowie deren Mitglieder. Der Nichtbezug dieses Nachrichtenforums aus nicht vom Verein zu vertretenden Gründen führt nicht zu einer Einspruchsmöglichkeit von Seiten des Mitgliedes bei versäumter Kenntnisnahme der entsprechenden Mitteilungen.
- (4.) Vom Vorstand kann die Einrichtung weiterer Nachrichtenforen zu Vereinszwecken beschlossen werden.
- (5.) Eine Weitergabe der vereinsinternen Nachrichtenforen an Nichtmitglieder auf elektronischem Wege oder auf Datenträgern ist nur nach Genehmigung durch den Vorstand zulässig.

§18. Vereinsauflösung

- (1.) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung , wobei vier Fünftel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- (2.) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (3.) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins , soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine gemeinnützige Organisation, die es ausschließlich zur Förderung von behinderten oder schwerkranken Kindern zu verwenden hat.